SPORTVEREIN STAFFLANGEN 1948 e.V.

Fußball • Tischtennis • Turnen • Skiclub • Badminton • Jugend

Sportverein Stafflangen 1948 e.V., Kleinstafflangen 9/3, 88400 Stafflangen

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Sie bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung

"Sportverein Stafflangen 1948 e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen. Er hat seinen Sitz in 88400 Stafflangen und besteht seit 1948.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. 2. Hauptaufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung für die Mitglieder, insbesondere der Jugend, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter dem Aspekt, die Gesundheit und die Kameradschaft zu pflegen.
- 3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 NR. 26a ESTG beschließen.
- 5. Politische, rassische oder religiöse Aspekte dürfen innerhalb des Vereins nicht eingebracht werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 4 Anerkennung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)

Der Verein ist Mitglied im WLSB, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwerfen sich der Verein und seine Einzelmitglieder den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) im WLSB und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Über eine Mitgliedschaft entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Antrags ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- 2. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu anderen Turn- und Sportvereinen ist möglich. 3. Auf Vorschlag des Vorstandes, bzw. des Abteilungsausschusses können Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um die Förderung des Sports besondere Verdienste erworben haben, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4. Zur Erfüllung einer wichtigen Vereinsaufgabe kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands oder eines Abteilungsausschusses im angemessenen Umfang zur Ableistung von Dienstleistungen (Arbeitsstunden) herangezogen werden.
- 5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfordert eine schriftliche Erklärung, welche bis spätestens 31.12. an den Vorstand zu richten ist. Ein Austrittsgesuch eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist;
- grob gegen die Satzung, die Ordnungen und die Interessen des Vereins und der Verbände verstoßen hat; sich unehrenhaft verhält, oder dem Ansehen des Vereins durch Äußerung oder Handlung schadet. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig darüber entscheidet.

Solange das Ausschlussverfahren läuft, bzw. bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte (z. B. kein Stimmrecht, kein Rederecht)

3. Too

4. Auflösung des Vereins (§ 18)

§ 7 Beiträge

- 1. Die Höhe des Gesamtvereinsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder vorübergehend stunden.
- 3. Ehrenmitglieder zahlen weder einen Gesamtvereinsbeitrag noch einen Mitgliedsbeitrag der einzelnen Abteilungen.

2

Vereinsorgane

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung (§ 9) b. der Vorstand (§ 10)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan (§ 32 BGB). Sie dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder und zur Kontrolle der Vereinsorgane.
- 2. Die Mitgliederversammlung
 - a) **wählt:** auf zwei Jahre: die ersten und den zweiten Vorsitzenden den Hauptkassier, den Schriftführer die Beisitzer zwei Kassenprüfer

Die Anwesenheit des zu Wählenden ist nicht unbedingt erforderlich; die vorherige schriftliche, verbindliche Zusage an den Versammlungsleiter ist jedoch Voraussetzung.

b) bestätigt: die Abteilungsleiter,

den Jugendsprecher.

c) beschließt über: die Anträge

Festsetzung des Gesamtvereinsbeitrages Satzungsänderungen Auflösung des Vereins.

- 3. Möglichst am Ende des ersten Quartals des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Stafflangen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 4. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Jahresbericht der Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
 - f) Beschlußfassung über die Anträge
 - g) Wahlen
 - h) Verschiedenes
- 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Anträge zur Änderung der Satzung oder Neufassung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Die vorgesehene Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung liegt im Sportzentrum und bei der Mitgliederversammlung als Tischvorlage aus.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen

ausgeschlossen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 8. Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste vom Protokollführer zu führen.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes oder Grundes verlangen.

Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus: a) bis zu 3 ersten Vorsitzenden
 - b) einem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 6 Beisitzer

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten treten ihr Amt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Wahl an.
- 3. Die ersten Vorsitzenden und der Hauptkassier vertreten den Verein nach außen je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird vom Vorstand in einem Organigramm festgelegt.
- 5. Ein erster Vorsitzender beruft die Sitzung der Vereinsorgane ein und leitet sie. Er ist Vorsitzender in den Vereinsorganen. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) die Unterrichtung der Mitgliederversammlung, der Abteilungsleiter und den Förderverein über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten
 - c) die Koordination der Vereinsorgane, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.
- 6. Der Hauptkassier ist für die Finanzen verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss der Hauptkasse und die wichtigsten Daten der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.
- 7. Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder (z. B. Veranstaltungen, Zuschüsse, Mitgliederverwaltung, Gebäudemanagement) werden vom Vorstand festgelegt.
- 8. Der Vorstand wird nach Bedarf von einem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen, insbesondere Abteilungsleiter und Vertreter des Fördervereins, einladen, die jedoch nur beratend und nicht stimmberechtigt mitwirken. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.
- Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und besondere Ereignisse kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

10. Anschaffungen, die den Betrag von 4.000 EURO übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes getätigt werden.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 11 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Abteilungsleiter

Bei Bedarf ruft ein erster Vorsitzender den Vorstand und die Abteilungsleiter zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Eine Sitzung muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins, durchgeführt werden.

Einzelne Abteilungsleiter können die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung beim Vorstand beantragen.

§ 12 Haftung des Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Werden dieses Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Anspräche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Gliederung des Vereins § 13 Die Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen: Badminton

Fußball Jugend Ski Tischtennis Turnen

- 2. Deren Hauptaufgabe ist die Durchführung des Sportbetriebes. Die Abteilungen mit Ausnahme der Jugendabteilung müssen den jeweiligen Fachverbänden angehören. Die Bildung von Gruppierungen wird vom Abteilungsausschuss beschlossen.
- 3. Die einzelne Abteilung kann von bis zu 3 gleichberechtigte Abteilungsleiter geführt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind zu regeln. Die Zahl der gleichberechtigten Abteilungsleiter beschließt die Abteilungsversammlung.
- 4. Die einzelnen Abteilungen wählen in ihrer Abteilungsversammlung einen Abteilungsausschuss, dem mindestens folgende Mitglieder angehören:

 a) der Abteilungsleiter
 b) der Stellvertreter, der auch die Funktion des Schriftführers wahrnehmen kann

c) der Kassier

Für diese Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes.

5. Die Abteilungsleitung obliegt dem Abteilungsausschuss, wobei die Abteilungsleiter der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB ist.

4

6. Der Abteilungsausschuss wird nach Bedarf in angemessenen Zeitabständen vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Abteilungssitzung abzuhalten. Die ersten Vorsitzenden sind einzuladen. Das teilnehmende Vorstandsmitglied hat ein Widerspruchsrecht, das während der Sitzung auszuüben ist. Der Beschluss kann bei einem Widerspruch bis zur Entscheidung im Vorstand nicht ausgeführt werden. Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

5

- 7. Im Übrigen ist der Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu unterrichten.
- 8. Die Beschlüsse in den Abteilungsausschusssitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse von Gruppierungen der Abteilung sind in der Sitzung des Abteilungsausschusses zu bestätigen. Die Protokolle werden vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Protokolle erhält der Vorstand innerhalb eines Monats.
- 9. Jährlich ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten, zu der der Vorstand einzuladen ist. Die Abteilungsversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Ein Protokoll über die Jahresversammlung mit Kassenbericht der Abteilung ist den 1. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- 10. Die Abteilungen arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbständig in eigener Verantwortung. Sie verwalten ihren Etat und ihre Einnahmen selbständig. Verbindlichkeiten dürfen für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nur mit Zustimmung des Vorstands eingegangen werden. Anschaffungen, die den Betrag von 4.000,00 EURO übersteigen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes. Der Abteilungsausschuss ist dem Gesamtverein und deren Vereinsorgane für die satzungsgemäße Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Über ihre Tätigkeit hat der Abteilungsleiter bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- 11. Bei der Teilnahme an Kursen ist keine Mitgliedschaft beim SV Stafflangen erforderlich. Mitglieder des SV Stafflangen erhalten eine Ermäßigung.
- 12. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer. Die Kassenführung kann jederzeit vom Abteilungsleiter, vom ersten Vorsitzenden und dem Hauptkassier eingesehen und geprüft werden.
- 13. Die einzelnen Abteilungen sollten eine eigene Abteilungsordnung erstellen.
- 14. Voraussetzung für eine reibungslose und für den Gesamtverein förderliche Vereinsarbeit ist die Solidarität und Toleranz mit und zu den anderen Abteilungen.
- 15. Die Bildung einer neuen Abteilung erfolgt in einer Gründungsversammlung zu der Vorstand einzuladen ist. Der Vorstand beschließt die Bildung der neuen Abteilung. In der Mitgliederversammlung wird die neue Abteilung bestätigt.
- 16. Die Auflösung einer Abteilung wird in der Abteilungsversammlung beschlossen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Abteilungsmitgliedern angekündigt wird. Der Vorstand ist zur Sitzung einzuladen.

Die Einberufung dieser Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn zuvor:

- a) der Abteilungsausschuss die Auflösung beschlossen hat. Zu dieser Sitzung ist der Vorstand einzuladen, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung der Abteilung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung wird über die Auflösung informiert.

Bei einer Auflösung einer Abteilung fließt das gesamte Abteilungsvermögen dem Hauptverein zu.

- 17. Die Abspaltung einer Abteilung zu einem selbständigen Verein wird in der Abteilungsversammlung beschlossen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Abspaltung den Abteilungsmitgliedern angekündigt wird. Der Vorstand ist zur Sitzung einzuladen. Die Einberufung dieser Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn zuvor:
 - a) der Abteilungsausschuss die Abspaltung beschlossen hat. Zu dieser Sitzung ist der Vorstand einzuladen,

oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Abspaltung der Abteilung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung wird über die Abspaltung informiert.

6

Das Abteilungsvermögen sowie die Abteilungsschulden verbleiben bei der austretenden Abteilung. Die ausscheidende Abteilung muss die Gewinnzuführung (siehe Finanzordnung) der zwei vergangenen Jahre an die Hauptkasse zurückzahlen.

§ 14 Die Jugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Gesamtverein. Sie ist eine eigene Abteilung und arbeitet gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 2. Vereinsjugendleiter und Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Sportzentrum

Der SV Stafflangen betreibt das Sportzentrum, Kleinstafflangen 9/3.

Die für das Sportzentrum zuständigen Beisitzer können Beschaffungen und Investitionen von bis zu 2.000,00 Euro in eigener Zuständigkeit tätigen.

Für das Sportzentrum wird eine eigene Kasse mit Kostenrechnung geführt, welche dem Hauptkassier untersteht. Die Kasse unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer.

§ 16 Ordnung

Zur Durchführung und Ergänzung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäfts ordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Miet- und Nutzungsbedingungen für das Sportzentrum u.s.w.). Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben der Gesellschaft personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft in der Gesellschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse) auf. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- · Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - · dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.

Dem Vorstand oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten

unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Strafbestimmungen

7

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1. Verweis oder/und Geldstrafen bis 500.00 EURO
- 2. Zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins der zeitweilige Ausschluss kann auch vom Übungsleiter oder Abteilungsleiter geregelt werden
- 3. Ausschluss gemäß § 6, Ziffer 2 dieser Satzung.

Vor der Entscheidung über ein Strafmaß muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Bescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig darüber entscheidet.

Solange das Strafverfahren läuft, bzw. bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte (z. B. kein Stimmrecht, kein Rederecht).

§ 19 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht satzungsgemäße Funktionsträger sind
- Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie haben hierüber einen Bericht bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3. Eventuell gefundene Mängel müssen dem Vorstand, dem Abteilungsleiter und der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung.

Die Auflösung des Vereins § 20

Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich angefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Schuldenbegleichung noch vorhandene Vermögen des Vereins wird auf die Stadt Biberach, Stadtteil Stafflangen, übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.07.2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht. Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.03.2018 außer Kraft gesetzt.